

Streit um das Weinseidleinsgeld

Es war schon immer so: Die Behörden wollen möglichst viele Einnahmen und die Bürger möchten so wenig Steuern wie möglich bezahlen. So war es auch ein intensiver Kampf, den Stadtrat und Wirte ab den 1870er Jahren ausfochten.



Die älteste Arnsteiner Gastwirtschaft. In diesen Jahren war Leonhard Mützel Eigentümer.

Die Arnsteiner Wirte beklagten sich, weil sie ein sogenanntes ‚Weinseidleinsgeld‘ und auch ein ‚Weinniederlagsgeld‘ bezahlen mussten. Das kgl. Bezirksamt Karlstadt bat daher den Stadtmagistrat Arnstein um eine Stellungnahme. Dieser antwortete am 2. August 1871:

„Seit 1709 und 1808/09 erlaubt sich die Stadt, von jedem Eimer eingeführten Weines den Betrag von 6 ¼ kr (Kreuzer) zu erheben.

Worauf sich dieser Betrag stützt, ist nicht nachgewiesen worden, da eine Urkunde nicht vorhanden ist, Akten aber nicht angelegt worden zu sein scheinen, da man trotz allen Nachsuchens nichts finden konnte.

Als einziger Beweis hierfür werden daher die seit dem Jahre 1709 vorhandenen Rechnungen zu betrachten sein und dürfte es auf Grund dieser Rechnungen unbestritten sein, dass diese Verbrauchssteuer schon über 100 Jahre von der Stadt Arnstein erhoben wurde.

*In den Rechnungen von 1709 bis 1807/08 ist jedes Mal vom Eimer 14 Pf. (Pfennige) vereinnahmt, in der Rechnung pro 1808/09 findet sich folgende Konstatierung:
 ‚Von jedem auswärts eingeführten Eimer Wein werden 14 Pf. oder 6 ¼ kr, vom Bier halb so viel erhoben.‘
 Und von da an findet sich in jeder folgenden Rechnung der Betrag von 6 ¼ kr pro Eimer per Fuder vereinnahmt.“*



Karl Adelman, Wirt des ‚Gasthauses zur Post‘ (Foto Michael Fischer)

Das Bezirksamt gab sich mit dieser Auffassung nicht zufrieden. Der Stadtmagistrat sandte daher ein Verzeichnis mit den vereinnahmten Weinseidleinsgeldern für das Jahr 1893 nach:

Menge (Liter)	Name	Mark	Pfennige
442	Karl Adelman	2	80
442	Johann August Leußer	2	80
340	Johann Baptist Mayer	2	15
306	Leonhard Mützel	2	50
238	Peter Rau	1	51
150	Ferdinand Reith	1	30
150	Stefan Heinrich	1	30
138	Michael Schäflein	1	51
136	Peter Mantel	1	30
136	Georg Bender		86
136	Franz Laudensack		86

Die Gesamteinnahmen beliefen sich für das Jahr 1893 auf ganze 18 Mark und 89 Pfennige.

Das Bezirksamt legte nun mit seinem Schreiben vom 1. Oktober 1893 fest, dass die Stadt berechtigt sei, 43 Pfennige pro Eimer zum Ausschank gebrachten Weines Steuer erheben dürfe. Außerdem stehe es ihr zu, vom eingeführten Wein 27 Pfennige pro Eimer zu kassieren. Aber: Die beiden Gebühren müssen verrechnet werden!



Das ‚Gasthaus zum goldenen Lamm‘ gehörte in dieser Zeit Johann Baptist Mayer
(Ausschnitt aus einer alten Ansichtskarte)

Der Stadtmagistrat jedoch, der um seine Einnahmen fürchtete, lehnte diese Auffassung ab. In seiner Antwort ließ er das Bezirksamt am 26. März 1894 wissen:

„Zur Erhebung des Weinseidleinsgeldes war ehemals der die Landeshoheit über Arnstein ausübenden Fürst berechtigt. Die Abgabe bestand früher in 5 Maß vom Eimer und wurde von dem damaligen Landesfürsten die Berechtigung zur Erhebung von 2 ½ Maß der Stadt Arnstein geschenkt und die anderen 2 ½ Maß sollten den Wirten zu Gute kommen, d.i., im Fasse gelassen werden, zu dem Ergötzen, wie der damals gebrachte Ausdrucke lautet.“

Angenommen, der Wirth führt im I. Quartal 15 Hektoliter Wein ein, so beträgt die Aufstellung (Niederlagsgeld) hieraus 4 M 05 Pf. Sein Weinseidleinsgeld für das gleiche Quartal beträgt indes nur 1 M 50 Pf.

Maßgeblich für die seinerzeitige Entscheidung des kgl. Bezirksamtes war die Mehrbelastung des von auswärts eingeführten Weines, im Gegensatz zu dem in Arnstein gebauten von Heugrumbach eingeführten Wein und sie sah hiedurch den Grundsatz vollständig gleichmäßiger Behandlung aller gleichnamigen steuerbaren Gegenstände für verletzt. Das Weinseidleinsgeld beträgt seit einer Reihe von Jahren 43 Pf. vom Eimer zu 68 Liter. Das Geld wird nur von den Wirten erhoben, andere Einwohner, welche Wein hier oder auswärts kaufen und einführen, sind von dieser Abgabe befreit.

Das sogenannte Niederlagsgeld (Weinaufschlag) wird von sämtlichen Bewohnern Arnsteins ohne Rücksicht auf Stand erhoben, pro Hektoliter 27 Pfennige bei der Einfuhr von fremden Wein.

Dagegen ist der von Heugrumbach eingeführte und in Arnstein selbst gebaute Wein seit undenkbarer Zeit frei von dieser Abgabe, der Heugrumbacher Wein wohl mit Rücksicht darauf, weil die Orte Arnstein und Heugrumbach sehr nahe beieinander liegen und Arnsteiner Ortsbürger auch auf Heugrumbacher Markung Weinberge besitzen.

Zusammenstellung des in den letzten 10 Jahren 1884 mit 1893 von den hiesigen Gast- und Schenkwirten gezahlten Weinseidleinsgeldes:

1884: 68 M 62 Pf.

1885: 68 M 68 Pf.

1886: 71 M 64 Pf.

1887: 69 M 80 Pf.

1888: 69 M 80 Pf.

1889: 67 M 45 Pf.

1890: 70 M 26 Pf.

1891: 70 M 26 Pf.

1892: 35 M 13 Pf. pro I. Quartal, danach keine Zahlung mehr, da im Streit liegend“

Das Bezirksamt war in seinem Schreiben vom 5. Mai 1894 an die Stadt Arnstein der Ansicht, dass die Wirte an die Stadtgemeinde von jedem Eimer des von ihnen verzapft werdenden Weines zweieinhalb Maß entweder in natura oder in Geld nach dem Schankpreis des jeweiligen Jahresgewächs zu entrichten haben. Dabei muss das gegebenenfalls bezahlte

Niederlagsgeld von 27 Pfennigen pro Hektoliter auf das Weinseidleinsgeld in Anrechnung kommen.

Die Kosten des Verfahrens hatten die Wirte zu tragen, wobei die Gebühr hier fünf Mark betrug. Insgesamt wurde die Entscheidung auf 16 Seiten begründet, wobei nur einige wesentliche Kernsätze herausgegriffen werden sollen:



*Johann August Leußner, der frühere Bürgermeister,
war der Besitzer des ‚Gasthauses zum Goldenen Löwen‘.
In diesem - zwischenzeitlich neu erbauten - Gebäude residiert heute die
VR-Bank Schweinfurt.*

Das sogenannte Weinseidleinsgeld, das ist der Geldbetrag für die ursprünglich in natura entrichtete Abgabe von zweieinhalb Maß von jedem verzapften Wein, ist zu entrichten. Außerdem wird ein sogenanntes Niederlagsgeld von 27 Pfennigen von jedem Hektoliter eingeführten Weines erhoben.

Diese Aufschläge werden schon seit 300 Jahren erhoben. Der im Jahre 1740 gefertigte ‚Extract Arnstein Amts-Saal-Buchs de anno 1585 bis 1660‘ enthält darüber folgende Angaben:

„a) Seidleinsgeld (Ungeldt) fol. 107;

b) Das alte Ungelt von Eymer 5 maas, was jederzeit der wein güldig, der von gebührt 2 ½ Maß gemeinder statt, sowohl von Stätten als Heckenwirten.

Und fol. 120 Gemeinde-Einkommen:

So gebührt nach gemeiner Statt der halb Teil von allem ungeldt von stetten und Heckenwirthen in der Stadt, wann der Wein theuer, ertragt es dest mehr; Niederlagsgeld von auswendigen hinein in die Stadt verkaufften oder schuldten genommenen Wein, ist in etlich Jahren nichts angefallen.“

Weiter wird begründet:

„Den Einwand anlangend, dass derlei Rechte, Abgaben von Wein zu erheben, im Jahre 1848 aufgehoben worden seien, so kann höchstens hiermit gemeint sein, dass diese Aufhebung durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Gemeindekassen betreffend erfolgt sei.“



Hier ist das Bender-Bräustübl zu sehen (Foto Michael Fischer)

Der I. Senat des angerufenen Verwaltungsgerichtshof in München beschließt auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 24. Oktober 1894 stattgefundenen Versammlung in zweiter und letzter Instanz mit 16 Seiten Begründung:

I. Die Beschwerde der Wirthe Karl Adelman Wittwer und Genossen in Arnstein gegen den Entschluss des k. Bezirksamt Karlstadt vom 5. Mai 1894 soweit dieser Beschluss die Erhebung des Weinseidleingeldes zum Gegenstand hat, wird verworfen.

Dagegen wird aus Anlaß der Beschwerde des Stadtmagistrates Arnstein vom 26. desselben Monats der Beitrag bezüglich des Niederlagsgeldes in Ziff. 1 des erwähnten bezirksamtlichen Beschlusses aufgehoben.

II. Den genannten Wirten fallen die Kosten auch dieser Instanz, und zwar nach Kopftheilen zur Last. Die Gebühr für gegenwärtigen Bescheid beträgt 20 Mark.

Geschäftseröffnung und -Empfehlung.

Dem geehrten Publikum von hier und Umgebung die ergebene Anzeige, daß ich heute den Selbstbetrieb der mir gehörigen

Restaurations mit Metzgerei zur Garfküche

dahier übernommen habe.

Es wird mein eifriges Bestreben sein, meine werten Gäste und Kunden durch Verabreichung von kalten und warmen Speisen, zur jeder Tageszeit, reinen Getränken, Fleisch- und Wurstwaren — alles von bester Qualität — aufmerksam zu bedienen und bitte ich, dieses Bestreben durch freundlichen Zuspruch zu unterstützen.

Arnstein, den 1. Mai 1906.

A. Keller.

Für Stallungen zum Einstellen der Pferde ist bestens gesorgt.

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 1. Mai 1906.
Der frühere Eigentümer war Michael Schäflein.

Mit diesem Beschluss gaben sich die Wirte aber nicht zufrieden. Deshalb beauftragten die Gastwirte

Ferdinand Reith

Leonhard Mützel

Karl Adelman

Johann August Leußer

Johann Baptist Mayer

Peter Rau

Stefan Heinrich

Michael Schäflein

Peter Mantel

Georg Bender

Franz Laudensack

und später schloss sich Franz Heck an.

den Würzburger Rechtsanwalt Dr. Full mit der Vertretung ihrer Interessen. Dieser schrieb am 8. April 1895 an das kgl. Bezirksamt Karlstadt, dass die Stadt dem Verlangen des Bezirksamtes noch immer nicht nachkommen wolle und er daher mit Klage drohe, wenn die Stadt nicht einsichtig sein sollte.



Der Inhaber des Gasthauses zum Deutschen Reich war Franz Heck, nachdem es vorher Franz Laudensack bewirtschaftete (Bild Ausschnitt einer Ansichtskarte)

Der Stadtmagistrat wollte aber nicht klein begeben. Er sandte am 26. Mai 1895 an das kgl. Bezirksamt eine weitere Darstellung mit dem bezahlten Niederschlagsgeld:

„Zusammenstellung der letzten 10 Jahren 1884 mit 1893 von hiesigen Gast- und Schenkwirten

Niederlagsgeldes (Weinaufschlages):

1884: 58 M 94 Pf.

1885: 94 M 72 Pf.

1886: 84 M 71 Pf.

1887: 68 M 94 Pf.

1888: 55 M 15 Pf.

1889: 57 M 98 Pf.

1890: 54 M 32 Pf.

1891: 66 M 38 Pf.

1892: 54 M 92 Pf.

1893: 96 M 63 Pf.“

Der Kampf um die richtige Besteuerung fand kein Ende. Wie in so vielen Fällen wurde auch hier eine gutachterliche Stellungnahme beantragt. Das Bezirksamt fragte beim kgl. Kreis-Archiv in Würzburg nach, wie denn die Besteuerung damals zustande kam und was der Sinn dieser Regelung war. Das Kreis-Archiv fand auch in ihren Unterlagen eine entsprechende Stelle, die sie am 6. November 1895 dem kgl. Bezirksamt zuleitete:

„Auf jenseitige Zuschrift vom 31. Oktober, präes. 4. d. Mts. beehren ich mich, unter Rückleitung des Arnsteiner Salbuch-Extrakts zu erwidern, dass die fragliche Verordnung über das ‚Niederlagsgeld‘ ihrer Intention nach erst völlig klar wird, wenn man die ganze Satzung, wie sie noch in einem hier lagernden Salbuch von Arnstein aus dem 16. Jahrhundert enthalten ist, in ihrem Inhalte prüft.

Dort heißt es nämlich , dass, um das Einkommen der beiden städtischen Wirte nicht zu schädigen, keinerlei Schankstatt mehr errichtet werden soll, es müßte denn sein, dass später der Rat zu der Anschauung gelangt, ,dass die hohe Notdurfte erfordert, noch mehr Schenkstatt aufzurichten.

Dafür sei es aber keinem Bürger verboten, ,sein wein auff seinem Weingarten erwachsen, im Jahr, wann ihm geliebt, Als ein Heckenwirth auszuzapfen und Zweigen auffzustecken und davon gepürendt ungeldt zu geben. Aber ober sein gewechs in der Statt oder von Aufwendern, Wein einzukauffen, damit als ein Heckenwirt wirtschaft zu treiben genutzlich verbotten und abgelegt.’

Nun heißt es weiter:

„Im gemeinen Statt Altherkommen, dass jeder burger, sowohl beide Stette wüth, von 1 Fuder mein, der von auswenden der Stat erkaufft, hineingefurt, Inn Keller gelegt, gemeiner Statt zu gutten 1 fl. Niederleggeld zu geben schuldig, so Burgermeister verrechnen. Doch unserem gnedigen fursten und herrn darneben zu schuldigem Zoll an der Lathstatt, nicht mit benehmen.“

...

Es resultiert hieraus: Fremden Wein dürfen nur die Schankwirte auszapfen, sie entrichten hierfür das ordnungsgemäße Entgeld, wie das Niederlagsgeld, der Bürger darf als Heckenwirth nur selbst gebauten Wein schenken, wofür er Ungeld entrichtet. Auswärtigen wein zu verzapfen, ist diesem untersagt, er zahlt daher auch kein Ungeld hierfür, sondern allein das Niederlagsgeld. Außerdem wird noch von jedem Nichteinheimischen Wein der Zoll erhoben.

...

Was endlich den Charakter des Niederlagsgeld anbetrifft, so halte ich es für keine Ungeldart, sondern entschieden für eine Art Zoll. Das Ungeld oder die Accise tritt überall als Verbrauchssteuer, hauptsächlich von Lebensmitteln und insbesondere als Schanksteuer auf. Beim Niederlagsgeld handelt es sich gemäß um keine Verbrauchs- bzw. Schanksteuer, denn der Bürger darf sich des fremden Weines wohl auf dem Wege des Handels wieder entäußern, aber keineswegs – wie die Verordnung klar besagt – als Heckenwirt verschänken. Dass die Urheber der Satzung selbst das Niederlagsgeld als eine Art Zoll betrachten, zeigt ja doch auch die Verrechnung, dass durch die Leistung der Gebühr kein Zoll mehr erhoben worden dürfte. Das Niederlagsgeld unterscheidet sich von letzterem nur dadurch, dass dieser dem Landesherrn, jenes aber ‚gemeinen Statt zu gutten‘ kommt. Es ist nicht identisch mit dem Weinzoll, sondern eine neben diesen erhobene städtische Abgabe.“

Das Bezirksamt reagiert auf diese Stellungnahme am 30. Dezember 1895 mit folgendem Beschluss:

- „1.) Es sei eine Berechtigung der Stadt Arnstein zur Erhebung des sog. Weinniederlagsgeldes nicht zu erkennen.*
- 2.) Die Stadtgemeinde Arnstein habe die Kosten des Verfahrens zu tragen.*
- 3.) Es sei für diesen Beschluss eine Gebühr von fünf Mark in Ansatz zu bringen.“*

Dies waren die Kernsätze des Beschlusses. Die Ausführung hierzu benötigte 14 Seiten.

Doch auch mit dieser Entscheidung konnte sich der Arnsteiner Stadtmagistrat nicht anfreunden. Er legte daher am 1. Februar 1896 Beschwerde beim königlichen Verwaltungsgerichtshof ein.

Doch auch hier hatte er keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof sandte die Unterlagen am 26. Juni 1896 wieder zurück und verteidigte den Erlass des Bezirksamtes. Die Stadt dürfe nur das Weinseidleinsgeld, jedoch nicht das Niederlagsgeld verlangen. Die Kosten des Rechtsstreits für die Stadt Arnstein beliefen sich auf insgesamt 25 Mark 70 Pfennige, im Vergleich zu den heutigen Gerichtskosten eine Bagatelle. Bei diesem Betrag waren es zahlreiche kleine Posten mit jeweils 20 oder 40 Pfennigen.

Somit war das Thema der Anrechnung des Weinseidleinsgeldes mit dem Weinniederlagsgeld abgeschlossen, wenn auch nicht zur Zufriedenheit des Magistrats, doch wenigstens zur Verbesserung des Einkommens der Wirte.

Weitere Probleme im 20. Jahrhundert

Im Jahre 1906 beschwert sich ein Heckenwirt darüber, dass auch er ein Weinseidleinsgeld bezahlen muss. Darauf antwortete ihm am 1. Juni 1906 der Stadtsekretär:

„Die Stadtgemeinde Arnstein ist seit Jahrhunderten berechtigt sowohl von den steten als auch den Heckenwirten eine Abgabe für den verzapften Wein in der Benennung eines Weinseidleinsgeldes zu erheben und zwar 2 ½ Maß vom Eimer zu 68 Maß.

Diese Berechtigung zur Erhebung wurde von dem k. Bezirksamte in seinem Beschlusse vom 5. Mai 1894 anerkannt und dieser Entschluss auf erhobene Beschwerde der Gast- und Heckenwirte von dem k. Verwaltungsgerichtshofe bestätigt.

Nachdem die Wirte nun auch wegen des Weinniederlagsgeldes (Weinaufschlag) Beschwerde führten, in welchem Streite die Gemeinde unterlag, wurde von dem Stadtmagistrat verfügt, das Weinseidleinsgeld im Sinne der Entscheidung des k. Bezirksamte zu erheben.

Die Wirte fühlten sich durch diese Erhebungsart sehr bestätigt, die korrekte Durchführung stieß aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Wir wollen nur den einen Fall herausgreifen, wie sollte es gehalten werden, wenn ein Wirt eine größere Menge Most einkaufte, einen Teil im laufenden und folgenden Jahr ausschenkte, einen weiteren Teil zurückstellte, um ihn Wein werden zu lassen, von diesem Teil wieder ein Quantum verkaufte bzw. ausschenkte und den Rest zum Auffüllen anderer Weine verwandte. Wie sollte hieraus ausgeschenktes Quantum und der Literpreis ermittelt werden? Oder er hätte einen Teil in Gebinden nach auswärts verkauft –

Man kann doch die im Keller oder sonst wo lagernden Mengen nicht versiegeln und dem Wirte jeden Tag so und so viel unter polizeilicher Kontrolle abfüllen lassen.

Zu berücksichtigen kommt immer, dass die Gemeinde nicht von dem eingeführten Traubenprodukt bei der Einfuhr, sondern von dem verzapften, also ausgeschenkten Quantum die Abgabe erheben darf.

Früher schätzte man das verzapfte Quantum ab und obwohl man häufig unter der Hälfte, ja sogar unter dem Drittel der eingeführten Mengen zurückblieb, führte auch diese Art der Feststellung zu Unzukömmlichkeiten und Beschwerden.

...

Um nun über diese Schwierigkeiten hinweg zu kommen, wurde von den Wirten ein Vergleich angeregt. In diesem Vergleiche wurde in Ziffer 2 bestimmt:

Vom IV. Quartal 1897 an wird das Weinseidleinsgeld in der Weise erhoben, dass die Wirte von jedem Hektoliter von auswärts eingeführten Traubenweines oder Mostes an Seidleinsgeld 1 Mark vom Hektoliter oder 1 Pf. vom Liter an die Gemeinde sofort bei der Einfuhr entrichten.“ Insgesamt waren es 10 Seiten Begründung, die der Stadtsekretär dem Heckenwirt an die Hand gab.

Schöne Aussichten

lokales und aus dem Kreise.

* Arnstein, 10. Juli 1920. (Vom Presseauschuß des Beamtenbundes der Ortsgruppe Arnstein.) Die Ortsgruppe Arnstein nahm in ihrer Sitzung vom 3. Juli Stellung zu den Lokalpreisen der Gastwirtschaften in Bezug auf das Mittagessen und teilt durch den Presseauschuß folgendes der Öffentlichkeit mit: Die Beamten der verschiedenen Kategorien, die keinen eigenen Haushalt führen, waren bis jetzt gezwungen die Mittags- und Abendmahlzeiten in den hiesigen Gastwirtschaften einzunehmen. Die meisten Beamten stehen im Abonnementverhältnis zum Gastgeber. Vor kurzer Zeit bildete sich nun auf Betreiben eines Gastwirtes ein Ring, der die Gastwirtschaften „zur Post“, „zum Lamm“ und „zum Löwen“ umfaßt. Als Preis wurde 4 Mark für das Mittagmahl festgesetzt. Bald jedoch durchbrach ein Gastwirt das Abkommen und steigerte das Mittagessen von 4 Mk. auf 7.50 Mark ohne Nachspeise und Getränk. Nur dem energischen Widerstande eines Teiles der Abonnenten ist es zu danken, daß fast ebenso rasch der Abbau des Phantasiepreises von 7.50 Mark auf zunächst 6 Mark und dann auf 5 Mk. einsetzte, ein Geschäftsgebahren, das sich bei rechtlich und solid arbeitenden Leuten als unanständig ganz von selbst verbietet. Zur Illustrierung obiger Preispolitik diene die Bekanntgabe der Mittagpreise anderer Städte:

München	4 - 6 Mk., fleischlos 1,80 Mk.,
Bamberg	3.50 - 4 Mk.,
Würzburg	4 - 4.50 Mk.,
Lohr	4.00 Mk.,
Schweinfurt	3.80 - 4.50 Mk.,
Arnstein	7.00 - 6.00 - 5.00 Mk.

Arnstein übertrifft also alle anderen Klein- und Großstädte an Höhe des Preises für den Mittagstisch obwohl München in der Ortsklasse A, Bamberg, Würzburg, Lohr, Schweinfurt in der Ortsklasse B und Arnstein in der letzten Ortsklasse C sich befinden. Mit solchen ungerechtfertigten Preistreibern wird der Beamtenbund allmählich zur wirtschaftlichen Selbsthilfe veranlaßt. Nach einer sachlichen und scharfen Debatte in dieser Angelegenheit wurde von der Versammlung einstimmig folgender Antrag angenommen: „In Zukunft werden bei ungerechtfertigter Preissteigerung der Gastwirte der Stadtrat und das Bucheramant um öffentliche Stellungnahme ersucht.“

Im Namen des Presseauschusses: Dr. Martin

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 10. Juli 1920

Anscheinend hatten auch andere Kommunen mit ihren Wirten Ärger. Die kgl. Regierung in Würzburg, Kammer des Inneren verlangte vom Bezirksamt Karlstadt eine Erhebung über das Weinseidleinsgeld. Diese wurde ihr am 3. Juni 1918 übermittelt:

„Eine Weinabgabe, Weinseidleinsgeld genannt, wird noch in der Stadt Arnstein und in der Gemeinde Reuchelheim erhoben.

In Reuchelheim wird das Weinseidleinsgeld von dem dortigen Wirt seit urdenklichen Zeiten in Höhe von jährlich 2,57 M an die Gemeindekasse bezahlt.

In Arnstein beträgt das von den dortigen Gast- Schank- und Heckenwirtschaften an die Stadtkasse bezahlte Weinseidleinsgeld im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rund 220 Mark. Der Abgabe in Arnstein liegt der Satz von 1 Mark für den Hektoliter zu Grund.

In den sonstigen Orten des Bezirksamts Karlstadt wird diese Abgabe nicht mehr erhoben.“

Wann das letzte Mal Weinseidleinsgeld vom Arnsteiner Kämmerer verlangt wurde, ist nicht dokumentiert...

Arnstein, 22. Juni 2013

Quelle: Der Artikel stammt im Wesentlichen aus den Akten des Staatsarchives Würzburg, Landratsamt Karlstadt, Signaturen 3855 und 3856